



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2018, Nr. 4

8. Februar 2018

Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg
über die Aufnahmeprüfung in den *Integrierten
Masterstudiengang Lehramt Primarstufe* und den
Integrierten Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1
für Bewerberinnen und Bewerber
ohne *Integriertes Bachelorstudium*

Vom 8. Februar 2018

Aufgrund von § 58 Abs. 4 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) Artikel 1 i.V.m. § 4 Abs. 13 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangsstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 am 8. Februar 2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck und Umfang der Aufnahmeprüfung

- (1) Für Bewerberinnen und Bewerber:
1. ohne erfolgreich absolviertes *Integriertes Bachelorstudium Lehramt Primarstufe* oder
 2. ohne erfolgreich absolviertes *Integriertes Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe 1* oder
 3. ohne erfolgreich absolviertes jeweils gleichwertiges lehramtsbezogenes *Integriertes Bachelorstudium*
- setzt die Zulassung zum Studium des *Integrierten Masterstudiengangs Lehramt Primarstufe* bzw. des *Integrierten Masterstudiengangs Lehramt Sekundarstufe 1* an der Pädagogischen

Hochschule Freiburg zusätzlich zu einem erfolgreich absolvierten mindestens 6-semesterigen lehramtsbezogenen oder gleichwertigem lehramtsbezogenen Bachelorstudium gemäß den Kriterien der „Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe* und Integrierter Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe*) und den Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* und Integrierter Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*) vom 8. Februar 2018“ in der jeweils geltenden Fassung das Bestehen einer Aufnahmeprüfung voraus.

- (2) Das Erfordernis gemäß Abs. 1 entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, deren erfolgreich absolviertes mindestens 6-semesteriges lehramtsbezogenes oder gleichwertiges lehramtsbezogenes Bachelorstudium gemäß den Kriterien der „Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe* und Integrierter Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe*) und den Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* und Integrierter Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*) vom 8. Februar 2018“ ein *Integriertes Bachelorstudium Lehramt Primarstufe* bzw. ein *Integriertes Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe 1* oder ein jeweils gleichwertiges lehramtsbezogenes *Integriertes Bachelorstudium* ist.
- (3) Durch die Aufnahmeprüfung wird bei den Bewerberinnen und Bewerbern nach Abs. 1 die fachspezifische Studierfähigkeit festgestellt, die für den *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Primarstufe* bzw. für den *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* erforderlich ist.
- (4) Im Rahmen der Aufnahmeprüfung für das Studium des *Integrierten Masterstudiengangs Lehramt Primarstufe* bzw. des *Integrierten Masterstudiengangs Lehramt Sekundarstufe 1* werden die studiengangsspezifischen Anforderungen an die Kenntnisse der Bewerberin bzw. des Bewerbers in der Fremdsprache *Französisch* (mindestens Niveau C1 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) sowie die Studienmotivation überprüft. Es soll außerdem festgestellt werden, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die Eignung und Motivation für das gemeinsame, binationale Studienprogramm in der 2. Phase der Lehrerbildung mitbringt. Die Aufnahmeprüfung umfasst zwei Prüfungsleistungen:
 1. die Note im Fach *Französisch* des erfolgreich absolvierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiums nach Abs. 1, die über die Kenntnisse in der Fremdsprache *Französisch* für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss gibt und
 2. ein Kolloquium in französischer Sprache mit einer Dauer von ca. 15 Minuten, in dem die Eignung und Motivation für das gemeinsame, binationale Studienprogramm in der 2. Phase der Lehrerbildung und die Eignung für den angestrebten Beruf festgestellt wird. Gegenstand des Kolloquiums ist u.a. das gemäß § 2 Abs. 3 Ziffer 3 vorgelegte Motivationsschreiben.
- (5) Über das Kolloquium ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 2 Antrag

- (1) Den Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für das Studium des *Integrierten Masterstudiengangs Lehramt Primarstufe* bzw. des *Integrierten Masterstudiengangs Lehramt Sekundarstufe 1* kann stellen, wer den Nachweis eines erfolgreich absolvierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiums gemäß § 1 Abs. 1 erbringen kann.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist unter Einhaltung der Anmeldefrist schriftlich an das *Koordinationsbüro für deutsch-französische Integrierte Studiengänge* der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten. Die Anmeldefrist wird jeweils rechtzeitig vom *Koordinationsbüro* bekanntgegeben.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,

3. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines mindestens 6-semesterigen lehramtsbezogenen Bachelorstudiums bzw. eines gleichwertigen lehramtsbezogenen Hochschulstudiums gemäß § 1 Abs. 1,
 4. das mit dem ersten Hochschulabschluss gemäß Ziffer 2 erworbene Diploma Supplement und Transcript of Records,
 5. eine schriftliche Darstellung der Motivation zur Aufnahme des Studiums mit einem Umfang von maximal 3.000 Zeichen (entspricht zwei Normseiten) auf Französisch.
- Die Nachweise gemäß Ziffer 3 und 4 sind in amtlich beglaubigter Kopie beizubringen.
- (4) Liegen die gemäß Abs. 3 Ziffer 3 und 4 erforderlichen Nachweise über den erfolgreichen Studienabschluss bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor und ist aufgrund der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten, dass der erfolgreiche Abschluss rechtzeitig vor dem jeweiligen Semesterbeginn (1. Oktober bzw. 1. April) des jeweiligen Masterstudiengangs gelingt, so kann der Antrag entsprechend § 20 Abs. 5 HVVO auf die Durchschnittsnote bisher erbrachter Prüfungsleistungen gestützt werden. Wird die Aufnahmeprüfung nach § 6 erfolgreich bestanden, erfolgt die Zulassung gemäß der „Zulassungs- und Auswahlstatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe* und Integrierter Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe*) und den Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* und Integrierter Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*) vom 8. Februar 2018“ dann unter der Bedingung des fristgerechten Nachweises des erfolgreichen Abschlusses und der weiteren damit zusammenhängenden Zugangsvoraussetzungen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung, es sei denn die Bewerberin bzw. der Bewerber hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 3 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihr bzw. ihm das *Koordinationsbüro* gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 3 Prüfungsausschüsse, Prüferinnen und Prüfer

- (1) An der Pädagogischen Hochschule Freiburg wird in Kooperation mit der *École Supérieure du Professorat et de l'Éducation* (ESPE), Straßburg, Außenstelle Colmar, für den *Integrierten Studiengang Lehramt Primarstufe* bzw. mit der *Université Nice Sophia Antipolis*, Nizza, für den *Integrierten Studiengang Lehramt Sekundarstufe 1* je ein Prüfungsausschuss für die Aufnahmeprüfung gebildet.
- (2) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus den hauptamtlich Lehrenden des *Instituts für Romanistik* der Pädagogischen Hochschule Freiburg, entsandten Vertreterinnen bzw. Vertretern der jeweils beteiligten französischen Hochschulen sowie der Koordinatorin/dem Koordinator für die deutsch-französischen *Integrierten Studiengänge* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Die Rektorin bzw. der Rektor bestellt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter; in der Regel sollen diese Hochschullehrende sein. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt die Fachprüferinnen bzw. die -prüfer für die Aufnahmeprüfung. Als Fachprüferinnen bzw. -prüfer können zusätzlich auch Vertreterinnen bzw. Vertreter von Institutionen der 2. Phase der Lehrerbildung bestimmt werden (im Falle des *Integrierten Masterstudiengangs Lehramt Primarstufe*: Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (G) Lörrach, Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (G) Offenburg, und *École Supérieure du Professorat et de l'Éducation*, Straßburg).
- (3) Der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegt die Durchführung der Aufnahmeprüfung. Sie bzw. er teilt die Fachprüferinnen bzw. -prüfer und die Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Prüfungen ein. Sie bzw. er entscheidet in allen Fällen, in denen keine besonderen Regelungen getroffen sind.

§ 4 Durchführung der Aufnahmeprüfung

- (1) Die Aufnahmeprüfung wird in der Regel einmal im Jahr (in der Regel im Sommersemester) durchgeführt. Bei Bedarf wird ein Termin für eine Nachprüfung für verhinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber festgelegt. Die Termine werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und vom *Koordinationsbüro* bekanntgegeben.
- (2) An der Nachprüfung können nur Bewerberinnen bzw. Bewerber teilnehmen, die aus Gründen, die von ihnen nicht zu vertreten sind, an der Aufnahmeprüfung nicht teilnehmen konnten. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber wird nur zugelassen, wenn sie bzw. er dies unverzüglich beantragt und die Hinderungsgründe ausreichend belegt. Die Entscheidung zur Zulassung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen und der Prüfung, Ausschluss von der Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistung nach § 1 Abs. 3 Ziffer 2 wird von mindestens zwei Fachprüferinnen bzw. -prüfern abgenommen und von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer selbstständig bewertet. Die Fachprüferinnen bzw. -prüfer sollen Lehrende bzw. Vertreterinnen und Vertreter der am *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Primarstufe* bzw. am *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* beteiligten Institutionen sein.
- (2) Die Ergebnisse der Teilprüfungen nach § 1 Abs. 3 werden in Ergebnislisten nach Punkten zusammengestellt.
- (3) Aufgrund dieser Ergebnislisten der Fachprüferinnen bzw. -prüfer der einzelnen Teilprüfungen trifft der Prüfungsausschuss mehrheitlich eine Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung. Dabei müssen für das Bestehen beide Teile unabhängig voneinander als bestanden bewertet werden. Die Entscheidung über die Vergabe der Studienplätze des *Integrierten Masterstudiengangs Lehramt Primarstufe* bzw. des *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* trifft das Rektorat aufgrund der Feststellung des Prüfungsausschusses über das Bestehen oder Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung.
- (4) Unternimmt es eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist sie bzw. er von der Prüfung auszuschließen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Bestehen der Prüfung ist die Rücknahme der Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidungen nach Satz 1 und Satz 2 trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Bescheinigung des Prüfungsergebnisses und Wiederholung der Prüfung

- (1) Als Gesamtergebnis der Aufnahmeprüfung werden die Bewertungen „bestanden“ oder „nicht bestanden“ festgesetzt. Hierüber ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber eine Bescheinigung auszustellen.
- (2) Die Bescheinigung über das Bestehen der Aufnahmeprüfung berechtigt zur Studienaufnahme im *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Primarstufe* bzw. im *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg, sofern eine aktuelle Einschreibung für den Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* bzw. für den Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* vorliegt.
- (3) Die Aufnahmeprüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 7 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.

-
- (2) Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung gehindert ist. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 8 Studienfach- bzw. Studienortwechsel

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 gelten entsprechend für Bewerberinnen bzw. für Bewerber nach § 1 Abs. 1, die für ein höheres als das erste Fachsemester im *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Primarstufe* bzw. im *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg zugelassen werden wollen. Eine Aufnahmeprüfung ist in jedem Falle durchzuführen.

§ 9 Teilnahmegebühr

Für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für den *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Primarstufe* und den *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg ist keine Gebühr zu entrichten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2018 in Kraft. Sie findet erstmals für die Aufnahmeprüfungen im Jahre 2018 Anwendung.

Freiburg, den 8. Februar 2018

gez. U. Druwe

Prof. Dr. Ulrich Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg